

Kostenentscheidung und Gebührenberechnung in Familiensachen

Während die Familienverfahrensordnung in ihrem V. Teil für Ehesachen weitgehend spezielle Regelungen zum Kostenrecht trifft (§§ 42, 43), wird hinsichtlich der sonstigen Familiensachen — von einigen Sondervorschriften abgesehen — auf die Kostenbestimmungen der ZPO verwiesen (§ 44 Abs. 1). Uns ist bekannt, daß diese Regelung in der gerichtlichen Praxis zu unterschiedlichen Auffassungen geführt hat. Deshalb hat der I. Zivilsenat des Obersten Gerichts eine Reihe kostenrechtlicher Probleme unter Einbeziehung von Vertretern der zentralen Rechtspflegeorgane, der Instanzgerichte und der Rechtswissenschaft im Konsultativrat für Familienrecht erörtert. Die Ergebnisse dieser Beratung haben teilweise bereits in die Richtlinie Nr. 24 zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967¹ Eingang gefunden. Die nachstehenden Ausführungen sollen auch hinsichtlich anderer offener Fragen zu einer einheitlichen Rechtsauffassung beitragen.

Kostenentscheidung in Ehesachen

Gerichtliche und außergerichtliche Kosten bei Kostenteilung

Nach § 42 Abs. 1 FVerfO hat das Gericht über die Kosten unter Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen und der sonstigen Verhältnisse der Parteien zu entscheiden. Dabei sollten sich die Gerichte in jedem Fall auch einen Überblick über die tatsächlich entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten verschaffen; denn nicht selten sind fehlerhafte Kostenentscheidungen — vor allem hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten — darauf zurückzuführen, daß diese Prüfung unterlassen worden ist.

Wenn die Bezirksgerichte für die Fälle, in denen beiden Parteien unterschiedliche Kostenanteile aufzuerlegen sind, die Kreisgerichte dahin orientieren, die gerichtlichen und die außergerichtlichen Kosten in gleicher Weise nach Quoten zu verteilen, so ist das nicht zu beanstanden. § 42 Abs. 1 FVerfO zwingt allerdings nicht dazu. Diese Bestimmung läßt neben der Möglichkeit, daß jede Partei die Hälfte der gerichtlichen Kosten und ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen hat, auch zu, daß z. B. einer Partei die gesamten gerichtlichen Kosten auferlegt und die außergerichtlichen Kosten in einem angemessenen Verhältnis geteilt werden.

Kostenentscheidung bei Erlaß von Teilurteilen

Nach § 18 Abs. 3 Satz 2 FVerfO ist im Eheverfahren eine Teilentscheidung möglich, wenn die gleichzeitige Entscheidung über die verbundenen Ansprüche die Entscheidung in der Ehesache verzögern würde. Da über sämtliche im Eheverfahren geltend gemachten Ansprüche nur eine Kostenentscheidung zu treffen ist, muß diese dem Schlußurteil vorbehalten bleiben, wenn Verfahren, über die noch zu entscheiden ist, gerichtsbürokratisch sind oder sein könnten. Das trifft auf die Ansprüche nach § 18 Abs. 2 FVerfO zu, wenn ihr Wert 2000 MDN übersteigt (§ 43 Abs. 2 FVerfO). Entstehen für die Verfahren, über die noch zu befinden ist, keine Gerichtsgebühren — insbesondere bei Verfahren nach § 18 Abs. 1 FVerfO —, so ist es zulässig, bereits im Teilurteil über die Kosten zu entscheiden².

¹ Die Richtlinie ist in diesem Heft veröffentlicht.

² Vgl. Rohde, „Die gerichtliche Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht“, NJ 1966 S. 465 (467).

Uneinheitlich ist die Rechtsauffassung darüber, ob über die Kosten durch Urteil oder durch Beschluß zu entscheiden ist, wenn die Parteien hinsichtlich des Anspruchs, über den noch durch Schlußurteil zu befinden gewesen wäre, die Hauptsache für erledigt erklären. Unseres Erachtens sollte in einem solchen Fall durch Urteil entschieden werden, weil im Teilurteil bereits Sachentscheidungen ergangen sind, über deren Kosten nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen gleichfalls durch Urteil zu befinden gewesen wäre. Eine Ermessensentscheidung nach § 4 Abs. 1 der 3. VereinfVO kann deshalb nicht getroffen werden. Da im Eheverfahren über die Kosten insgesamt entschieden werden muß, ist es auch nicht möglich, für bereits entschiedene und für erledigt erklärte Ansprüche getrennte Kostenentscheidungen zu treffen. Daher muß die Entscheidung hinsichtlich des für erledigt erklärten Anspruchs in die Kostenentscheidung des Schlußurteils einbezogen werden. Hieraus wird zugleich die Möglichkeit abgeleitet, gegen die isolierte Kostenentscheidung im Schlußurteil wegen der gesamten Kosten in entsprechender Anwendung des § 99 Abs. 3 ZPO — ohne daß es der Einlegung der Berufung gegen eine Entscheidung in der Hauptsache bedarf — sofortige Beschwerde einlegen können, falls die Beschwerdesumme des § 567 Abs. 2 ZPO erreicht wird.

Kosten bei Rücknahme der Klage oder Berufung, bei Einstellung des Verfahrens wegen Nichterscheidens und bei Tod einer Partei

In diesen Fällen sind — wie dem Wortlaut des § 42 Abs. 2 bis 4 FVerfO entnommen werden muß — die Kostenentscheidungen auch ohne Antrag der Parteien zu treffen. Das gilt auch für die Klage- oder Berufungsrücknahme, da insoweit die §§ 271 Abs. 3, 515 Abs. 3 ZPO nicht mehr angewendet werden können. Dies entspricht auch den Prinzipien des Familienrechts, da es bei Beendigung des Verfahrens auf sonstige Weise zweckdienlich ist, über* die Kosten ohne weitere Verzögerung zu entscheiden. Es sind jeweils die Verfahrenskosten zu berechnen, die nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes bis zur Beendigung des Rechtsstreits entstanden sind, soweit sich aus den Bestimmungen der Familienverfahrensordnung nichts anderes ergibt (vgl. z. B. § 43 Abs. 5 FVerfO).

Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Dieser unterliegt der sofortigen Beschwerde, sofern die Beschwerde mehr als 50 MDN beträgt (§§ 99 Abs. 3, 567 Abs. 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung bei Verwerfung der Berufung aus prozessualen Gründen

§ 42 FVerfO enthält keine besonderen Bestimmungen für die Fälle, in denen wegen Nichteinhaltung der Berufungsfrist oder Nichtzahlung der Prozeßgebühr innerhalb der festgesetzten Frist die Berufung durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen ist (§ 519b ZPO, § 1 der VO über die Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz vom 31. März 1952). In diesen Fällen muß u. E. die Kostenentscheidung nach wie vor § 97 ZPO getroffen werden, da die Anwendung dieser Bestimmung durch § 1 FVerfO nicht ausgeschlossen wird. Die Belastung des Berufungsklägers mit den Kosten widerspricht nicht den Prinzipien des Familienrechts, da dem Berufungsverklagten kaum zugemutet werden kann, unter solchen Voraussetzungen Kosten zu übernehmen.